

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00083 vom 1. September 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00083](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00083)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00083 du 1 septembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00083 del 1 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

2. August 2019 die Abweisung des Leistungsbegehrens in Aussicht (Urk. 10/17).

Dagegen erhob die Versicherte am 5. September

2019 (Urk. 10/18) sowie ergänzend am 28. Oktober

2019 (Urk. 10/21) Einwand. Mit Verfügung vom

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art.

#### **E. 1.3**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 2.

## **E. 2**

1. April

2020 (Urk. 9 ) auf Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 12. Mai 2020 wurde der Beschwerdeführerin die Beschwerdeantwort zur Kenntnisnahme zuge stellt (Urk. 11 ).

### **E. 2.1**

In der angefochtenen Verfügung vom 20. Dezember 2019 ( Urk. 2) hielt die Be schwer degegnerin fest, medizinische Abklärungen hätten ergeben, dass die Be schwer deführerin unter Berücksichtigung ihrer Einschränkungen weiterhin zu 100 % arbeitsfähig sei und damit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen könne. Da die Beschwerdeführerin kein Deutsch spreche und auf eine Über set zung angewiesen sei, hätten keine beruflichen Massnahmen durchgeführt werden können.

### **E. 2.2**

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 3. Fe b ru ar 2020 ( Urk. 1) zusammengefasst geltend, aus den medizinischen Akten sei ersichtlich, dass bei ihr ein invalidisierender Gesundheitsschaden vorliege, wel cher einen Einfluss auf die aktuelle und weitere Arbeits- und Leistungs fähig keit habe. Ihre bisherige körperlich schwere Tätigkeit könne sie gesund heits bedingt nicht mehr verrichten, weshalb sie bei der Suche einer neuen Ar beits stelle in einem neuen Tätigkeitsbereich auf die Unterstützung der Be schwer degegnerin an gewiesen sei. Sie verfüge über gute Deutschkenntnisse und sei im deutsch spra chigen Arbeitsmarkt bestens integriert gewesen. Indem die Beschwerde gegnerin jegliches Beratungsgespräch verweigert habe und den Anspruch auf berufliche Massnahme mangels genügender Deutschkenntnis verneint habe, habe sie das rechtliche Gehör verletzt. 3.

## **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingere ichten Akten wird, soweit erfor derlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 3.1**

Dr. med. C.\_\_\_\_ , leitende Oberärztin Orthopädie in der Klinik D.\_\_\_\_ ,

verwies in ihrem Arztbericht vom 3. August 2018 (Urk. 10/7) auf bildgebende Befunde, welche im linken Knie deutliche Knorpelschäden in der Haupt belas tungs zone mit be gin nender Osteonekrose insbesondere am tibialen medialen Rand zeigen würden. Sie diagnostizierte eine aktivierte medial betonte Gonarth rose mit tibialen Knochen marks ödem und empfahl eine Infiltration sowie Phy sio therapie . In ihrem Verlaufsbericht vom 20. Dezember 2018 ( Urk. 10/12) hielt sie ausserdem ein Pincer-Impingement der linken Hüfte mit kleinen Knorpel schäden sowie ein Diabetes Typ II fest und verwies auf eine bekannte Bein län gen differenz. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin sei stationär. Zu künftige werde sicherlich über eine künstliche Versorgung in Form einer unikon dy läre Prothese oder einer Knietotalprothese diskutiert werden müssen. Derzeit würden jedoch klar die Beschwerden medialseitig im Vordergrund stehen. Zur Ar beitsfähigkeit der Beschwerdeführerin machte Dr. C.\_\_\_\_ keine Angaben res pek tive stellte fest, dass ihrerseits kein Arbeitszeugnis ausgestellt worden sei.

### **E. 3.2**

Bei med. prakt. E.\_\_\_\_, Allgemeine Innere Medizin, ist die Beschwerde führerin seit 2008 in Behandlung. In ihrem Arztbericht vom 14. September 2018 (Urk. 10/9) diagnostizierte med. prakt. E.\_\_\_\_ eine schwere Kniearthrose beidseits seit 2016, eine Hypertonie, eine Hypothyreose sowie einen Diabetes mel litus Typ II. Eine Arbeitsunfähigkeit attestierte sie nicht, führte je doch aus, dass aufgrund der zunehmende Beschwerdeproblematik nicht mehr mit einer Arbeitsaufnahme gerechnet werden könne und die Prognose schlecht sei. Bei den Aufgaben im Haushalt sei die Beschwerdeführerin hingegen nicht eingeschränkt.

### **E. 3.3**

Im Rahmen der Haushaltsabklärung am 10. April 2019 (Urk. 10/15) gab die Beschwerdeführerin an, momentan mache ihr das linke Bein vermehrt Probleme. Zeitweise sei das linke Knie blockiert, folglich sei das Gehen erschwert und bei längeren Gehstrecken müsse sie jeweils eine Pause einlegen. Um beweglicher zu sein, nehme sie nach dem Aufstehen einige Dehnübungen vor. Aufgrund der ständigen Mehrbelastung sei auch das rechte Bein etwas angeschlagen und die linke Schulter mache ihr auch Probleme.

### **E. 3.4**

hiervor). Das ist unbestritten.

Seitens der behandelnden Ärzte wurde der Beschwerdeführerin aufgrund dessen jedoch keine Arbeitsunfähigkeit attestiert (vgl. E. 3.1-3.2). Med. prakt. E.\_\_\_\_

äusserte zwar, dass die Prognose schlecht sei und sie nicht mehr mit der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit rechnen (vgl. E. 3.2). Dabei bleibt jedoch unklar, in welchem Ausmass respektive für welche Arbeitstätigkeiten sie die Beschwerdeführerin in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt erachtet. Angesichts dessen, dass med. prakt.

E.\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin bei Aufgaben im Haushalt nicht eingeschränkt beurteilte, wäre eine vollständige Arbeitsunfähigkeit für sämtliche Tätigkeiten nicht nachvollziehbar. Ferner konstatierte sie in ihrem Arztbericht vom 19. Januar 2018 (Urk. 3/3), dass der Beschwerdeführerin Arbeiten in ausschliesslich stehender Position für zwei bis drei Stunden täglich zumutbar seien. Arbeiten mit häufigem Treppensteigen sowie einem hohen Laufpensum seien hingegen nicht zumutbar.

Dies stimmt mit dem vom RAD-Arzt formulierten Zumutbarkeitsprofil überein. Mithin ist mit ihm davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in einer ihrer Leiden angepassten Tätigkeit und unter Berücksichtigung des Belastungsprofils (vgl. E. 3.4) vollständig arbeitsfähig ist. Dies wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht bestritten. Von weiteren medizinischen Abklärungen sind keine entscheiderelevanten neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb davon abzu sehen ist. 4.2

Soweit die Beschwerdeführerin geltend machte, sie sei in ihren bisherigen in der Schweiz ausgeführten Arbeits tätigkeiten nicht mehr arbeitsfähig, habe sie doch ausschliesslich körperlich schwere und ausschliesslich stehende Tätigkeiten verrichtet (Urk. 1 S. 11), so ist darauf hinzu weisen, dass sie fast zehn Jahre bei der Z.\_\_\_\_ AG gearbeitet und Medikamente versandfertig gemacht hat (vgl. Urk. 10/6, Urk. 10/14/2). Gegenüber der Abklärungsperson

gab sie

an, dass die se Arbeit leicht gewesen sei (vgl. Urk. 10/15 S. 4). Angesichts dessen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin davon ausging, dass der Beschwerdeführerin

führerin die angestammte Tätigkeit unter Berücksichtigung des Belastungsprofils nach wie vor zu 100 % zumutbar sei. Daran vermögen die nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Z. \_\_\_ AG ausgeübten Tätigkeiten in der Lingerie (vgl. Urk. 3/5) und im Gastrogewerbe (vgl. Urk. 10/15 S. 3) nichts zu ändern, handelte es sich dabei doch jeweils um kürzere Einsätze von wenigen Wochen oder Monaten, die den medizinischen Anforderungen ausserdem nur teilweise entsprachen. Von einer angestammten Tätigkeit kann diesbezüglich nicht gesprochen werden. Vor diesem Hintergrund ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Beschwerdeführerin von keinem Invaliditätsgrad gesundheitlichen Schaden ausging und entsprechend keinen Einkommensvergleich vornahm. Selbst wenn man jedoch davon ausgehen würde, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit arbeitsunfähig

wäre, ergäbe sich kein Invaliditätsgrad.

4.3

4.3.1

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1). 4.3.2

Da die Beschwerdeführerin ihre letzte unbefristete Anstellung bei der Z. \_\_\_ AG verlor und arbeitslos ist, andererseits ihre Restarbeitsfähigkeit nicht ausschöpft, kann sowohl für das Validen- wie auch das Invalideneinkommen auf die vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) abgestellt werden. Dabei ist mangels beruflicher Ausbildung das standardisierte monatliche Einkommen für weibliche Hilfskräfte (Total, Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, Frauen) heranzuzuziehen. Damit ist das Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom gleichen Tabellenlohn zu berechnen und es erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad im Sinne einer rechnerischen Vereinfachung dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_148/2017 vom 19. Juni 2017 E. 4 mit weiteren Hinweisen). Sodann wären allfälligen lohnmindernden Faktoren wie Aufenthaltskategorie, mangelnde Berufsausbildung, fehlende Deutschkenntnisse

sowie Alter der Beschwerdeführerin – soweit überhaupt invaliden versicherungsrechtlich relevant - vorliegend sowohl beim hypothetischen Validen- als auch beim Invalideneinkommen im gleichen Masse Rechnung zu tragen. Selbst wenn den körperlichen Einschränkungen beim Valideneinkommen mit einem maximalen Abzug von 25 % (vgl. BGE 126 V 75 E. 5b/cc) Rechnung getragen würde, was vorliegend jedoch nicht gerechtfertigt wäre, errechnete sich kein rentenbegründender Invaliditätsgrad.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin einen invaliden rechtlich relevanten Invaliditätsgrad zu Recht verneint hat. 5. 5.1

Die Beschwerdeführerin monierte, dass die Beschwerdegegnerin bislang keine beruflichen Abklärungen getätigt habe, mithin könne nicht ohne Weiteres gesagt werden, die Voraussetzungen für berufliche Massnahmen seien - von vornherein - nicht gegeben ( Urk. 1 S. 12) . Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen im Sinne von Art.

#### **E. 6**

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art.

#### **E. 8**

ff. IVG hat. 5.2

Der Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung im Sinne von Art. 14a Abs. 1 IVG setzt eine mindestens 50%ige Arbeitsunfähigkeit nicht nur im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich ( Art. 6 erster Satz ATSG), sondern auch in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich (zweiter Satz) voraus (BGE 137 V I E. 7). Bei einer Arbeitsfähigkeit ab 50 % gilt die (objektive) Eingliederungsfähigkeit als erreicht und es sind direkt Massnahmen beruflicher Art vorzusehen (vgl. E. 1.4; vgl. Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Integrationsmassnahmen [KSIM], gültig ab 1. Januar 2012, Stand 1. Januar 2019, Rz 1025.1).

Aus den Akten ist ersichtlich, dass eine Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit von mehr als 50 % besteht (vgl. E. 4

hiervor), weshalb es vorliegend keiner Integrationsmassnahmen bedarf, um die Eingliederungsfähigkeit der Beschwerdeführerin herzustellen. 5.3

Der Anspruch auf Umschulung gemäss Art. 17 IVG

setzt voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens in der bisher ausgeübten Tätigkeit und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder länger dauernde Erwerbs einbusse von etwa 20 % erleidet (Urteil des Bundesgerichts 9C\_511/2015 vom 15. Oktober 2015). Dieser Mindestinvaliditätsgrad ist vorliegend nicht erreicht (vgl. E. 4 hiervor), weshalb die Beschwerdeführerin entsprechend keinen Anspruch auf Umschulung

hat. Des Weiteren ist ihr auch der Anspruch auf Berufsberatung im Sinne von Art. 15 IVG zu verneinen, verfügt sie mit ihren beschränkten Deutschkenntnissen doch nicht über die erforderlichen schulischen Voraussetzungen für einen Erfolg versprechenden Beginn einer beruflichen Massnahme. Daran vermögen auch die von ihr eingereichte Teilnahme-Bestätigungen des Deutschunterrichts aus dem Jahr 1999 (vgl. Urk. 3/6) nichts zu ändern. Im Rahmen der Haushaltsabklärung wurde festgehalten, der Sohn der Beschwerdeführerin sei zum Übersetzen anwesend, da man nicht sicher sei, ob der angeforderte Dolmetscher auch Zeit habe. Dieser sei später eingetroffen und habe gegenüber der Abklärungsperson angegeben, viel für die Beschwerdeführerin und ihren Ehemann zu übersetzen, wenn deren Sohn keine Zeit dafür habe (vgl. Urk. 10/15 S. 1). Dass die

Beschwerdeführerin über gute Deutschkenntnisse verfügt, ist damit nicht erstellt. 5.4

Auch die Arbeitsvermittlung gemäss Art. 18 IVG fällt nicht in die Zuständigkeit der Beschwerdegegnerin. Für das Vorliegen eines Arbeitsvermittlungsanspruchs genügt der Eintritt einer (teilweisen) Arbeitsunfähigkeit, welche quantitativ, qualitativ und zeitlich so beschaffen sein muss, dass sie den Versicherten bei der Arbeitssuche erheblich behindert. Vorausgesetzt ist sodann die Eingliederungsfähigkeit des Versicherten, das heisst seine objektive Möglichkeit und subjektive Bereitschaft, von einem durchschnittlichen Arbeitgeber angestellt zu werden. Ist die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit eingeschränkt, als dem Versicherten leichte Tätigkeiten voll zumutbar sind, bedarf es zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung zusätzlich einer spezifischen Einschränkung gesundheitlicher Art (Urteil des Bundesgerichts 9C\_594/2016 vom 18. November 2016 E. 3.2).

Die fehlende berufliche Eingliederung im Sinne der Verwertung der bestehenden Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit scheint vorliegend nicht in erster Linie auf gesundheitlich bedingte Schwierigkeiten bei der Stellensuche zurückzuführen sein, sondern vielmehr durch invaliditätsfremde Faktoren wie fehlende Berufsausbildung und geringe Deutschkenntnisse erschwert, wobei darauf hinzuweisen ist, dass Tätigkeiten im Kompetenzniveau 1 definitionsgemäss keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache erfordern (Urteil des Bundesgerichts 9C\_426/2014 vom 18. August 2014 E. 4.2). Da der Beschwerdeführerin aber trotz ihrer Behinderung aus medizinischer Sicht jede körperlich leichte Tätigkeit, die ohne übermässige Belastung ihrer unteren Extremitäten ausgeführt werden kann, in einem 100%igen Pensum ausüben kann, ihr mithin noch ein weites Betätigungsfeld offensteht, rechtfertigt sich ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung nicht. Für die Unterstützung in der Stellensuche ist das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zuständig. 5.5

Dies führt auch bezüglich beruflicher Massnahmen zur Abweisung der Beschwerde. 6.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - lic. iur. Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Hurst Stadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.